

Probleme bei der Unterstellung von Grenzgängern aus der Schweiz gelöst

VADUZ Seit 2008 sind Grenzgänger, die sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz erwerbstätig sind, ausschliesslich am Wohnort versicherungspflichtig. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang die Beschäftigung am Wohnort ausgeübt wird. «Dies führte zu einem erheblichen Mehraufwand für die Arbeitgeber und teilweise zu einer Schlechterstellung der betroffenen Grenzgänger», erklärt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten am Donnerstag auf «Volksblatt»-Anfrage. Am 1. Januar 2016 wird jedoch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auch zwischen Liechtenstein und der Schweiz in Kraft treten. Mit der Übernahme der Verordnung, die im Verhältnis Schweiz-EU bereits seit 1. April 2012 und im EWR seit 1. Juni 2012 Anwendung findet, wird die Problematik der versicherungsrechtlichen Unterstellung von schweizerischen Grenzgängern gelöst. Neu gilt ab 1. Januar 2016 für Personen mit einem Pass der EFTA-Staaten Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen Folgendes: Wird im Wohnsitzstaat eine Nebenerwerbstätigkeit von weniger als

25 Prozent ausgeübt, so ist der Staat zuständig, in dem die Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird (75 Prozent und mehr) und zwar für die gesamte Erwerbstätigkeit. Zudem ist es nicht mehr möglich, im einen Staat als Ar-

beitnehmer und im anderen Staat als selbstständig Erwerbender unterstellt zu sein. Allerdings gilt für alle Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 2016 bereits bestehen, noch eine Übergangsfrist. «Die Unterstellung nach den alten Koordinierungsvorschriften kann bis zu zehn Jahre fort-dauern, sofern sich der Sachverhalt nicht ändert und die versicherte Person nicht ausdrücklich einen Antrag stellt, dass die Zuständigkeit nach den neuen Vorschriften beurteilt wird», heisst es weiter. Ansonsten gebe es keine wesentlichen Neuerungen. Insbesondere gilt unverändert, dass die Versicherungspflicht für die Krankenpflege immer am Wohnsitzstaat besteht. (red/ikr)

ÜBERBLICK

Bei Fragen können sich Betroffene an folgende Institutionen wenden:

- **Amt für Gesundheit, Fachbereich Internationales:** Aeulestrasse 51, Postfach 684, 9490 Vaduz; Telefon: +423 236 73 34; www.ag.llv.li.
- **Amt für Volkswirtschaft, Arbeitslosenversicherung:** Poststrasse 1, Postfach 684, 9490 Vaduz; Telefon: +423 236 68 71; www.avw.llv.li.
- **AHV-IV-FAK-Anstalten, Abteilung Beiträge und Leistungen:** Gerberweg 2, Postfach 84, 9490 Vaduz; Telefon: +423 238 16 16; www.ahv.li.
- **Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen:** Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz; Telefon: +423 236 73 73; www.fma-li.li.